

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1906.

Zur Frage des Verfassers der Vita Heinrici IV.

Von M. Tangl.

Die Vorzüge der Vita Heinrici IV. imperatoris, dieses mit sicherem politischen Blick, ungewöhnlicher Gewandtheit und warmem Empfinden entworfenen Lebensbildes, sind längst gewürdigt, die Bedeutung des ungenannten Verfassers ist allgemein anerkannt. Auch die Frage nach der Persönlichkeit dieses an Stellung, Geist und Bildung zweifellos hervorragenden Unbekannten hat die Forschung bereits vielfach gereizt, ohne dass es bis in jüngste Zeit gelingen wollte, über die Grenzen blosser Vermutung hinaus festzustellen, wer es war, der sich im eigenen Werk nicht nur nicht offenbarte, sondern absichtlich verhüllte. Neben verschiedenartigen Deutungen Anderer hatte eine kleine Gruppe erfahrener und feinsinniger Forscher, Wilhelm von Giesebrecht voran¹, auf Bischof Erlung von Würzburg geraten, während Gundlach neben dem Carmen de bello Saxonico auch den Ruhm der Urheberschaft dieses Werkes für seinen 'Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV.', Gottschalk, Mönch von Limburg und vorübergehend Propst von Aachen, in Anspruch nahm.

Zur Stützung der Erlung-Hypothese betrat Holder-Egger vor wenigen Jahren einen neuen Weg², indem er gleich den ersten Satz des Werkes, an dem alle früheren Erklärer achtlos vorübergegangen waren, zu bestimmter Deutung heranzog: 'Quis dabit aquam capiti meo et fontem lacrimarum oculis meis, ut lugeam non excidia captae urbis, non captivitatem vilis vulgi, non damna rerum mearum, sed mortem H. imperatoris augusti'. Der Satz wiederholt bis 'oculis meis' den bekannten Jeremias-Vers (9, 1), fährt aber von da in freier Fassung fort. Die Uebersetzung Jaffé's 'den Untergang einer bezwungenen Stadt' war von Holder-Egger mit Recht bestimmt abgelehnt worden,

1) Heute, da der Ruhm der 'Geschichte der deutschen Kaiserzeit' verblichen ist, erscheint es nicht ganz unangebracht, auf die hohe Bedeutung und die unvergänglichen Verdienste Giesebrechts auf dem Gebiete philologisch-kritischer Forschung nachdrücklich hinzuweisen. 2) 'Zur Vita Heinrici IV. imperatoris', N. A. XXVI, 176—185.

die Verdeutschung durch den bestimmten Artikel ist allein statthaft. Ist unter der bezwungenen Stadt die biblische, Jerusalem, zu verstehen, oder liegt hier im Weiterspinnen des prophetischen Bildes eine Umdeutung auf des Verfassers persönliche Verhältnisse vor, auf die das unmittelbar daran sich schliessende 'damna rerum mearum' sehr entschieden weist? Auf die Beantwortung dieser Vorfrage kommt alles an. Wird sie in letzterem Sinn bejaht, dann ist das Weitere nicht mehr zweifelhaft, dann kann nach dem abschliessenden historischen Kommentar, den Holder-Egger seiner Deutung beifügte, nur mehr Würzburg in Frage kommen, das 1105 von Heinrich V. im Kampf wider den Vater besetzt und bestraft wurde, während der Bischof Erlung sein treues Ausharren an des alten Kaisers Seite mit vorübergehender Amtsentsetzung büsste.

Die Sicherheit der Beantwortung dieser Vorfrage focht unmittelbar darauf Paul von Winterfeld an¹. Holder-Eggers 'Combinationen stehen und fallen' nach seiner Meinung 'mit dem Urteil über die Deutung auf Jerusalem: ist diese möglich, so haben sie keine zwingende Kraft mehr'. Und nun führt er einen Satz aus einem Brief Alkwins vor, der an die gleiche Prophetenstelle anknüpft und bei der ursprünglichen Beziehung auf Jerusalem bleibt².

Die Beweiskraft dieses Einwandes war recht gering. Wenn es Alwin, dem Psalmenkommentator, besonders nahe lag, bei der ursprünglichen Beziehung auf Jerusalem zu bleiben, und wenn ihm hierin noch Andere folgten, so lag darin nicht die mindeste Einschränkung für die Annahme, dass unser Autor für seinen besonderen Fall die Umdeutung auf seine eigenen Verhältnisse vornahm.

Eine bessere und schärfere Begründung seines Zweifels fügte Winterfeld, dank einem Hinweis E. Dümmlers, erst in einem kurzen Nachtrag hinzu³. Die weitaus nächste Berührung mit der Einleitung unserer Vita findet sich in einer Homilie des Johannes Chrysostomus in Theodorum

1) 'Zur Gottschalkfrage', N. A. XXVII, 509—514; für unsere Frage kommt zunächst die Erörterung S. 513—14 in Betracht. 2) Winterfeld hätte sogar darauf verweisen können, dass Alwin nicht nur in einem, sondern in zwei in den neuen Ausgaben unmittelbar aufeinander folgenden Briefen das Zitat gebraucht und stets in gleicher Deutung: M. G. Ep. IV, 452, n. 294: 'Quis dabit capiti meo aquam et fontem lacrimarum oculis meis, ut plangam die ac nocte non Ierusalem Babilonis igne usturam, sed animam Sodomitanis flammis arsuram' und ebenda p. 295 (von Winterfeld allein angeführt) 'Quis dabit ect., ut plangam non imaginariam civitatem Chaldea perituram flamma, sed animam imagine Christi inclitam'. 3) N. A. XXVII, 563.

lapsum, deren betreffende Stelle nach einer alten lateinischen Uebersetzung lautet: 'Quis dabit capiti meo aquam etc'. Non enim urbis, ut dixi, captae excidia defleo, nec vilis vulgi captivitatem lamento, sed insignis animae lapsus et templi in quo Christus habitavit excidium'. Dieser Nachweis ist für die Kritik der Vita in der Tat wichtig. Es kann kein Zweifel bestehen, dass unser Autor die Anregung zu seinem Bild überhaupt nicht direkt aus Jeremias, sondern aus dieser Homilie des Johannes Chrysostomus erhielt¹, und dass weiter die Wendung von der 'capta urbs' und der 'captivitas vilis vulgi', die man sonst so geneigt sein musste, bereits als persönlichste Schilderung der eigenen Lage zu fassen, ganz unselbständig dieser Vorlage entlehnt ist. In der Hauptsache aber bleibt der Schluss, den Holder-Egger gezogen hatte, doch aufrecht bestehen. Der Autor setzte diese Worte, ob er sie nun erfand oder entlehnte, an die Spitze seines Werkchens, weil sie zugleich seine eigene Lage so ungemein zutreffend ausmalten. Dass er dabei weder bei der ursprünglichen Deutung des Jeremias noch des Chrysostomus stehen bleiben wollte, hat er für jeden, der zu lesen versteht, durch Beifügung der Worte 'non damna rerum mearum', deren Selbständigkeit sich von der vorangehenden Entlehnung jetzt um so kräftiger und bedeutsamer abhebt, deutlich erwiesen.

Als Gegengewicht gegen die Anfechtung Winterfelds wäre es aber immerhin willkommen, wenn der Nachweis gelänge, dass noch ein Anderer die Jeremiasstelle in freier Nutzenanwendung auf die eigenen Verhältnisse gebrauchte; und dieses Beispiel ist allerdings vorhanden: Lambert von Hersfeld, *Institutio Hersfeldensis ecclesiae*: 'Quis dabit capiti meo aquam et oculis meis fontem lacrimarum, ut, etsi deflere non sufficio mala quae fiunt in ecclesia, lugeam saltem die noctue filiam Babilonis miseram, matrem scilicet meam Herveldiam'².

Wir haben hier das Zeugnis eines nur wenig ältern Zeitgenossen, das nicht nur die Zulässigkeit, sondern die Tatsächlichkeit der Deutung, wie sie Holder-Egger beim Autor der Vita Heinrici IV. voraussetzte, ausser Frage

1) Dafür aber, in dieser Homilie zugleich die gemeinsame Quelle für die Zitate bei Alkwin und der Vita Heinrici zu sehen, wie Winterfeld wollte, finde ich keinen Grund. Dazu weichen die beiden Alkwinzitate viel zu sehr ab. 2) *Lamperti monachi Hersfeldensis opera* ed. Holder-Egger, SS. r. Germ. p. 343. Ich kam auf diese Stelle wie überhaupt auf die Nachprüfung der ganzen Frage vollkommen selbständig bei kritischen Uebungen, die ich in meinem Seminar über die Vita Heinrici IV. vornahm.

stellt¹. Dazu kommt, dass unser Autor das Schlagwort von der 'capta urbs' noch einmal, und nach meiner Meinung kaum unabsichtlich, wiederholt und diesmal mit ausdrücklicher Beziehung auf Würzburg².

Auf eine Tatsache, die in ihrer Sicherheit der Deutung und Willkür des Einzelnen geradezu entrückt ist, hat bereits Busson verdienstvoll aufmerksam gemacht³, und Holder-Egger hat diesen Hinweis aufgegriffen und noch näher erläutert: Der Verfasser unserer Vita, ein schwärmerischer Anhänger Heinrichs IV., befand sich zur Zeit der letzten Kämpfe im Lager Heinrichs V.; hier kam ihm auch die Kunde vom Hinscheiden des alten Kaisers zu. Diese gewiss in hohem Masse ungewöhnliche Lage trifft wieder auf Erlung von Würzburg zu, und unter den Persönlichkeiten, von denen uns überhaupt Kunde überliefert ist, nur auf ihn allein. Heinrich V. hatte ihn nach der Entfernung vom Würzburger Bistum mit sich geführt, aber durchaus ehrenvoll behandelt und unter seine Hofkapläne eingestellt. Das Zusammentreffen der beiden einzigen Stellen der Vita, an denen die Persönlichkeit des Autors überhaupt bestimmter fassbar ist, gibt einen Indicienbeweis, wie man ihn nur wünschen kann⁴.

Aber damit sind die Wahrscheinlichkeitsgründe noch nicht erschöpft. Die intimen Nachrichten, welche die Vita über Persönlichkeit und Lebensführung des Kaisers, besonders auch über sein Gebahren bei geheimen Beratungen des Hofes, bringt, liessen unter den angenommenen Verfassern jene in den Vordergrund treten, die ihre Stellung und ihr längerer Aufenthalt bei Hof zu solchen Beobachtungen in erster Linie befähigte: den schon genannten

1) Durch die Freundlichkeit O. Holder-Eggers gelangte ich noch zur Kenntnis einer ähnlichen Stelle: Epistola Helinandi ad Galterum clericum, Migne, Patrol. lat. CCXII, 746: 'Quis dabit aquam etc., ut copiose lugeam dignum mei fratris interitum'. Auch hier wird wie bei Lambert an die Prophetenworte unmittelbar die Nutzenwendung auf die eigene Lage geknüpft. 2) Vita Heinrici IV., SS. r. Germ. ed. III. c. 4, p. 18. 19: 'Sic hostis urbe capta impositoque praesidio in Saxoniam regressus est. Quid, improbe, tibi profuit vel indiscreta cedes fugientis vulgi (— man vergleiche 'captivitatem vilis vulgi' in der Einleitung —) vel fortuna captae urbis'. Es handelt sich um die erste Eroberung Würzburgs durch die Feinde Heinrichs IV. i. J. 1086, die der Verfasser, der ja damals noch nicht in Würzburg war, allerdings mit den Kämpfen von 1077 und 1078 zusammenwirft. 3) Zur Vita Heinrici imperatoris, Mittheil. d. Instituts f. Oesterr. Geschichtsf. III, 386, N. 1. 4) Es ist daher nicht zu rechtfertigen, dass Meyer von Knorau im jüngsten Band seiner Jahrbücher Heinrichs IV. (V, 363 f.) auf Winterfelds Einwand hin die Erlung-Hypothese kurzweg ablehnte.

Gottschalk, der als Notar in der Kanzlei Heinrichs IV. ständig 1071—1084, später nur noch selten und ausnahmsweise, tätig war¹, und Erlung, des Kaisers letzten Kanzler, Juli 1103 — Februar 1105, der aber zweifellos auch schon zuvor der kaiserlichen Kanzlei oder Kapelle angehörte. Die Züge und Nachrichten in der Vita lassen aber keinen Zweifel darüber, dass der Verfasser seine Eindrücke, Kenntnisse und Anschauungen nicht aus der früheren, sondern aus der späten Zeit Heinrichs IV. schöpfte. Nicht den jungen oder vollkräftigen, sondern den früh alternden Kaiser schildert er: Eilig gleitet er in seinem so stimmungsvollen Nachruf über die früheren Jahre hinweg, und selbst unter die wenigen Einzelheiten, die er bietet, mengt er, da er eigener Kenntnis und Anschauung entbehrte, manchen Irrtum. Und diese Zurückhaltung soll sich Gottschalk gerade für die Zeit seines Wirkens bei Hof auferlegt oder das wenige, was er behielt, in seiner Erinnerung verwechselt haben, während er über ein Drittel seines Schriftchens den Vorgängen von 1103—1106 widmete, für die bei Gottschalk der sichere Beweis, dass er sie überhaupt noch miterlebte, bis heute noch nicht erbracht ist? Den herrlichen Speyerer Dom schildert der Verfasser aus eigener Anschauung in seiner Vollendung, die Ekkehard und die Hildesheimer Annalen zu 1106 melden. Während Erlungs Kanzlerschaft brachte Heinrich IV. den Winter 1104—5 in Speyer zu².

Mit Recht ist der sichere politische Blick des Verfassers wiederholt gerühmt worden, mit dem er in feinem und reifem Verständnis die in der Tat wichtigsten und entscheidendsten Ereignisse aus der langen und bewegten Regierung Heinrichs IV. herausgriff. Dem so kurzen wie zutreffenden Urteil über den Gang nach Canossa hat zuletzt Holder-Egger berechtigtes Lob gezollt. Aus dieser wohlberechneten Anlage des ganzen fällt nach meinem Empfinden c. 8 heraus. In im Vergleich zum übrigen überschwänglicher und umständlicher Weise wird hier dem Mainzer Landfrieden vom Januar 1103 eine Bedeutung zugemessen, der wir uns weder nach den spärlichen sonstigen

1) Vgl. Gundlach, Ein Diktator aus der Kanzlei K. Heinrichs IV. S. 107—127, dessen Zeitangaben ich hier einfach wiederhole. 2) St. 2973. 2974. 1104 Okt. 13. 1105 Febr. 15. Nur nebenher bemerke ich, dass auch die ständige Verwendung von 'monasterium' und 'claustrum' = Münster und Kloster in der Vita für den Weltgeistlichen Erlung, aber nicht für den Mönch Gottschalk spricht.

Zeugnissen¹, noch nach dem Gang der Ereignisse anschliessen können. Im Dezember 1102 war Otto, Heinrichs früherer Kanzler, zum Bischof von Bamberg erhoben worden; erst im Juli 1103 begegnen wir Erlung nach den spärlichen Urkunden, die uns für jene Zeit zu Gebote stehen, ausdrücklich als seinem Nachfolger, während nach einer Urkunde vom März 1103 das Kanzleramt noch unbesetzt gewesen sein dürfte². Ich möchte aber nicht zweifeln, dass Erlung gleich nach Otto's Abgang mit der Führung und Leitung der Geschäfte betraut wurde, ehe seine endgiltige Ernennung zum Kanzler erfolgte. Trifft diese Vermutung zu, dann war der Mainzer Hoftag vom Januar 1103 die erste grosse Haupt- und Staatsaktion, an der Erlung in neuer hervorragender Stellung teilnahm, und die breite Ausmalung und wohl auch Ueberschätzung dieses Ereignisses in der Vita erklärt sich wieder aus Erlungs persönlichen Verhältnissen aufs beste.

Zum Schluss möchte ich noch auf eine Eigentümlichkeit der einzigen erhaltenen und der Abfassungszeit der Vita (1106) sicher gleichzeitigen Hs. (Codex lat. Monac. 14095) aufmerksam machen und einen Wunsch daran knüpfen. Die letzte Seite (f. 26') ist in auffälliger Weise beschrieben; so zwar, dass die Zeilen je zwei nach unten zu sich verjüngende Dreiecke bilden³. Die Möglichkeit muss immerhin erwogen werden, dass hier ein Kryptogramm verborgen stecke, vielleicht mit ausdrücklichen Nachrichten über das, was wir mit allem Eifer in der Verfasserfrage mühsam und auf Umwegen zu ergründen streben. Meine Versuche, hier irgend etwas herausbringen zu wollen, blieben zwar ganz erfolglos⁴, aber das beweist nicht, dass nicht ein anderer findiger oder glücklicher sein könnte. Jedenfalls aber liegt es im allgemeinen Interesse, dass eine Hs. solcher Art einem grössern Kreise bekannt gemacht wird, und ich bitte daher bei einer Neuauflage in den *Scriptores rerum Germanicarum*, die beim guten Verkauf des Werkchens sicher nicht allzu lange auf sich warten lassen wird, um Beigabe einer Lichtdrucktafel der letzten Seite.

1) Vgl. die Zusammenstellung in *Constit.* I, 125. 2) Vgl. Bresslau, *Urkundenlehre* S. 351. 3) Zunächst 10 Zeilen, die mit 'exultatio, non planetus, voces gratulantium, non dolentium' beginnen und mit 'quisque poterat | recurrebant' enden, und darauf 9 Zeilen 'Ecce habes de gestis, de expensis' bis 'absque lacrimis a te | legi'. 4) Gleiches gestand mir Holder-Egger.